

19.12.2012



Eingang 20. Dez. 2012

692/0 Amt für Brücken und Stadtbahnbau

693/1

27-12

693/3

gef. 02.10.13 Re

Handwritten notes and signatures: 2. Thema, Fremdvergabe i. Eigenleistung, 2.1.13, bi Ve Pü

69

Vorhaben: Generalsanierung Tunnel Grenzstraße  
 hier: Bedarfsprüfung für die Vergabe von Ingenieurleistungen nach §§ 42, 46, § 53 der HOAI 2009 die LPH 8 und 9 sowie der öBÜ gemäß Anlage 2, Abs. 2.8.8  
 RPA-Nr.: BD 2012 / 2377  
 Honorarkosten: 1.011.145,00 € (netto); 1.203.262,55 € (brutto);

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Bedarfsprüfung für die Vergabe von Ingenieurleistungen wurde dem RPA zur Stellungnahme vorgelegt. Durch 11 wurde die Bedarfsprüfung aufgrund mangelnder Personalkapazitäten anerkannt und mit Datum vom 28.11.2012 mitgezeichnet.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird der Bedarf der oben aufgeführten Leistungen anerkannt.

In der der Leistungsphase 8 sind Grundleistungen wie Aufsicht, Koordinierung, Überwachung, Kostenkontrolle usw. enthalten. Vor dem Hintergrund, dass die Beauftragung externer Ingenieurbüros nicht von der Betreuung und Kontrolle der Maßnahme entbindet, sollte nochmals amtsintern in Frage gestellt werden, ob originäre Bauherrenaufgaben wie die Bauoberleitung extern vergeben werden sollten.

Darüber hinaus gibt das RPA zu bedenken, dass für die geschätzten Honorarkosten bei einer Bauzeit von angegebenen 24 Monaten plus geschätzten 12 Monaten für die Abrechnung der Baumaßnahme ein Projektteam mit ca. 4 - 5 Ingenieuren eingestellt werden könnte.

Bei der Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind folgende Punkte aufgefallen:

Die Grundlagen zur Einordnung der Leistungen in die Honorarzone III gemäß HOAI 2009 (Bewertungsmerkmale) sollte jedoch anhand der in der HOAI 2009 vorgegebenen Bewertungsmerkmale erfolgen. Es wird empfohlen, dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

Die Leistungsphase 9 soll nur in Teilen (0,8 %) beauftragt werden. Die Teilleistungen sind konkret zu definieren und geeignet vertraglich zu dokumentieren.

Die anrechenbaren Kosten wurden pauschal angegeben und sind somit nicht prüffähig. In diesem Zusammenhang wird um Beachtung des § 45 der HOAI 2009 gebeten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Leis-

tungsphasen 1 bis 7 und 9 die Erdarbeiten nur mit maximal 40 % der sonstigen anrechenbaren Kosten angesetzt werden dürfen.

Der Umbauschlag sowie die Nebenkosten sollten nicht als fixe Größe vorgegeben werden, so dass die Möglichkeit der Unterbietung und somit des Wettbewerbes eröffnet bleibt.

Nach Möglichkeit sind Honorierungen auf Stundenbasis zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, sind auch die Stundensätze dem Preiswettbewerb zu unterziehen. Auf die baudezernatsinterne Richtlinie zu wesentlichen Änderungen der HOAI 2009 vom 01.12.2011 wird verwiesen.

Es wird empfohlen, für Mehraufwendungen, die aufgrund einer Überschreitung der vereinbarten Bauzeit anfallen, eine entsprechende Vereinbarung bzgl. der Honorierung vertraglich festzulegen.

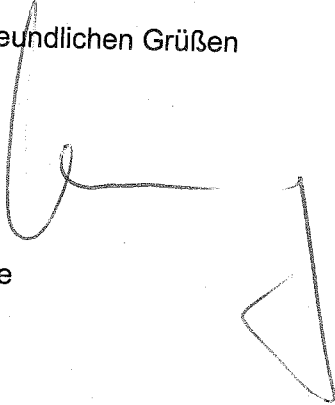
Vor dem Beginn des Vergabeverfahrens bitte ich den notwendigen Bedarfsfeststellungsbeschluss im zuständigen Ratsgremium zu erwirken.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Köln sind zu beachten. Das Zentrale Vergabeamt ist in das Vergabeverfahren einzubinden

2  
Bewb.

Auf die haushaltswirtschaftliche Verfügungsbeschränkung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'L' followed by a horizontal line and a vertical line that ends in a small triangle.

Anlage